

30. September 2017  
**Aufsichtsrechtlicher  
Risikobericht der  
DZ BANK Institutsgruppe**

# INHALT

<b>1.</b>	<b>GRUNDLAGEN UND ANWENDUNGSBEREICH DER AUFSICHTSRECHTLICHEN RISIKOBERICHTERSTATTUNG</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>EIGENMITTEL, EIGENMITTELANFORDERUNGEN UND KAPITALKENNZIFFERN</b>	<b>5</b>
2.1.	Eigenmittel	5
2.2.	Eigenmittelanforderungen	12
2.3.	Kapitalkennziffern	15
2.4.	SREP-Mindestkapitalanforderungen	15
<b>3.</b>	<b>VERSCHULDUNGSQUOTE (LEVERAGE RATIO, LR)</b>	<b>16</b>
3.1.	Leverage Ratio nach CRR-Rahmenwerk	16
3.2.	Einflussfaktoren auf die Leverage Ratio	16
<b>4.</b>	<b>ANLAGE 1: EIGENMITTELSTRUKTUR WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS – SPALTE B</b>	<b>18</b>
<b>5.</b>	<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>20</b>

## 1. Grundlagen und Anwendungsbereich der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat unter dem Titel Basel III ein globales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk mit internationalen Standards für die Eigenmittelausstattung und Liquidität von Banken geschaffen. Dieses wurde mit der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive, CRD IV) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) in europäisches Recht umgesetzt.

In den Artikeln 431 bis 455 (Teil 8) der CRR werden die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Offenlegung definiert. Neben der CRR finden ergänzend die Regelungen des § 26a Kreditwesengesetz (KWG) sowie die verschiedenen für die Offenlegung relevanten Durchführungs- und Regulierungsstandards Anwendung.

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK) als übergeordnetes Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe kommt dieser Offenlegungspflicht mit dem vorliegenden **aufsichtsrechtlichen Risikobericht** zum 30. September 2017 in konsolidierter Form auf Gruppenebene nach.

Die **Häufigkeit der Offenlegung** sowie der Umfang des aufsichtsrechtlichen Risikoberichts werden nach den Vorgaben des Rundschreibens 05/2015 (BA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Bezug auf die Umsetzung der Leitlinie der EBA zur Offenlegung, zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung vom 23. Dezember 2014 (EBA/GL/2014/14) bestimmt. Die Veröffentlichung dieses aufsichtsrechtlichen Risikoberichts erfolgt im Einklang mit den Anforderungen nach Artikel 429 CRR an eine unterjährige Offenlegungspflicht für Institute mit einer Gesamtrisikoposition von über 200 Mrd. €. Zum 30. September 2017 beträgt die Gesamtrisikopositionsmessgröße der DZ BANK Institutsgruppe mehr als 451 Mrd. €.

Auf dieser Grundlage stellt die DZ BANK Institutsgruppe in diesem Bericht die qualitativen und quantitativen Informationen zu

- den Eigenmitteln (Artikel 437 CRR),
- den Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR),
- den Kapitalquoten sowie
- der Verschuldungsquote (Leverage Ratio, LR; Artikel 451 CRR)

bereit.

Die Veröffentlichung des aufsichtsrechtlichen Risikoberichts zum 30. September 2017 erfolgt im Einklang mit Artikel 434 CRR auf der Internetpräsenz der DZ Bank im Bereich Investor Relations unter Berichte.

Die Zahlenangaben in diesem Risikobericht basieren auf den International Financial Reporting Standards (IFRS). Sie sind kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Daher können die in den Tabellen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen. Grau hinterlegte Zellen in Tabellen sind für die Offenlegung nicht relevant.

Die für das interne Risikomanagement bedeutenden Unternehmen werden gemäß Artikel 436 Satz 1 Buchstabe b CRR in Abb. 1 nach ihrem Unternehmenszweck und der Art der aufsichtsrechtlichen Behandlung sowie der handelsrechtlichen Konsolidierung eingeordnet. Dabei erfolgt die Klassifizierung der Gesellschaften auf Basis der Begriffsbestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 CRR.

ABB. 1 – KONSOLIDIERUNGSMATRIX – UNTERSCHIEDE ZWISCHEN AUFSICHTSRECHTLICHEM UND HANDELSRECHTLICHEM KONSOLIDIERUNGSKREIS

Klassifizierung nach CRR	Name (Abkürzung)	Aufsichtsrechtliche Behandlung				Handelsrechtliche Behandlung	
		Konsolidierung	Abzugs- methode	Risiko- gewichtete Beteiligung	Voll	At Equity	
		Voll	Quotal				
<b>Bedeutende Gesellschaften</b>							
Kreditinstitut	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK)	●			●		
	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, (BSH)	●			●		
	Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg, (DG HYP)	●			●		
	DVB Bank SE, Frankfurt am Main, (DVB)	●			●		
	DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, (DZ PRIVATBANK)	●			●		
	TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg, (TeamBank)	●			●		
	WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, (WL BANK)	●			●		
Finanzinstitut	Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, (UMH)	●			●		
	VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn, (VR LEASING)	●			●		
Versicherungs- unternehmen	R+V Versicherung AG, Wiesbaden, (R+V)			●	●		

**In den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis**

gemäß Artikel 11 bis 22 CRR wurden zum 30. September 2017 zusammen mit den in Abb. 1 aufgeführten Gesellschaften insgesamt

- 16 Kreditinstitute (31. Dezember 2016: 17),
- 9 Finanzdienstleistungsinstitute (31. Dezember 2016: 9),
- 10 Kapitalverwaltungsgesellschaften (31. Dezember 2016: 10),
- 365 Finanzunternehmen (31. Dezember 2016: 398)
  - davon 328 Projektgesellschaften der VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH,

Eschborn, (31. Dezember 2016: 360) und

- 6 Anbieter von Nebendienstleistungen (31. Dezember 2016: 8) voll konsolidiert einbezogen.

Des Weiteren wurden

- 4 Kreditinstitute (31. Dezember 2016: 4) und
- 1 Finanzunternehmen (31. Dezember 2016: 2) sowie
- 1 Kapitalanlagegesellschaft (31. Dezember 2016: 1) quotal konsolidiert.

## 2. Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen und Kapitalkennziffern

### 2.1. Eigenmittel

(ARTIKEL 437 CRR)

Die **aufsichtsrechtlichen Eigenmittel** der DZ BANK Institutsgruppe betragen zum 30. September 2017 insgesamt 21.606 Mio. € (31. Dezember 2016: 22.066 Mio. €).

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der DZ BANK Institutsgruppe leiten sich aus den Vorgaben der CRR/CRD IV ab. Nach den Bestimmungen der CRR (Artikel 72 in Verbindung mit Artikel 25 CRR) setzen sich die aufsichtsrechtlich anrechenbaren Eigenmittel aus dem harten Kernkapital, dem zusätzlichen Kernkapital und dem Ergänzungskapital zusammen. Sie basieren auf den Wertansätzen der IFRS-Standards

und beinhalten im Kern das bilanzielle Eigenkapital, hybride Kapitalinstrumente und nachrangige Verbindlichkeiten.

Abb. 2 stellt die gemäß Artikel 437 Absatz 1 CRR in Verbindung mit der im Titel VII der Durchführungsverordnung (DVO) (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 definierten zusammengefassten Eigenmittel der DZ BANK Institutsgruppe dar. Die Angaben beziehen sich auf den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe zum 30. September 2017.

ABB. 2 – EIGENMITTELSTRUKTUR WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ZUM STICHTAG 30. SEPTEMBER 2017 (ARTIKEL 437 ABSATZ 1 CRR IN VERBINDUNG MIT ANHANG VI DER DVO (EU) NR. 1423/2013)

Die Punkte in der nachfolgenden Tabelle zeigen an, dass die Zelleninhalte nach Angaben der EBA nicht zu befüllen sind. Der Strich „-“ bedeutet, dass die DZ BANK keinen Wert anzugeben hat.

	(A)	(C)	(A)	(C)
	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio. €	30.09.2017		31.12.2016	
<b>Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen</b>				
1 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	10.478	-	9.562	-
1a davon: Art des Finanzinstruments 1	-	●	-	●
1b davon: Art des Finanzinstruments 2	-	●	-	●
1c davon: Art des Finanzinstruments 3	-	●	-	●
2 Einbehaltene Gewinne	5.678	●	5.503	●
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	1.883	siehe Zeile 26a	1.828	siehe Zeile 26a
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	●	-	●
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	●	-	●
4a Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	●	-	●
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	194	85	319	126
5a Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	230	●	1.144	●
<b>6 Hartes Kernkapital (CET1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen</b>	<b>18.463</b>	●	<b>18.356</b>	●
7 Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-300	●	-329	●
8 Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-508	-127	-385	-257
9 In der EU: leeres Feld	●	●	●	●
10 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-10	-2	-25	-16

in Mio. €		(A)	(C)	(A)	(C)
		Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
		30.09.2017		31.12.2016	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-3	●	10	●
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-104	-26	-4	-2
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	●	-	●
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-3	-2	23	-5
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	-	-	-
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	-	-	-
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-2	0	-2	-1
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufpositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufpositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
20	In der EU: leeres Feld	●	●	●	●
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 Prozent zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	●	-	●
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	●	-	●
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	●	-	●
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	●	-	●
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	-	-	-
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 Prozent liegt (negativer Betrag)	-	-	-	-
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	-	-	-
24	In der EU: leeres Feld	●	●	●	●
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	-	-	-
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	-	-	-
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	-	-	-
26	Aufsichtsrechtliche Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-	●	-	●
26a	Aufsichtsrechtliche Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikeln 467 und 468 CRR	-172	●	-443	●
26a.1	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-281	●	-661	●
26a.2	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	109	●	218	●
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	●	-	●

		(A)	(C)	(A)	(C)
		Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio. €		30.09.2017		31.12.2016	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	●	-	●
27a	Kapitalelemente oder Abzüge des harten Kernkapitals – andere	-352	●	-47	●
<b>28</b>	<b>Aufsichtsrechtliche Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-1.454</b>	<b>●</b>	<b>-1.202</b>	<b>●</b>
<b>29</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>17.009</b>	<b>●</b>	<b>17.154</b>	<b>●</b>
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>					
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	750	●	750	●
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	750	●	750	●
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	●	-	●
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	1.232	●	1.410	●
33a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	●	-	●
33b	Minderheitenanteile bei Tochterunternehmen	-	●	-	●
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	16	-4	-2	-2
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-4	●	-2	●
<b>36</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen</b>	<b>1.998</b>	<b>●</b>	<b>2.158</b>	<b>●</b>
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): aufsichtsrechtliche Anpassungen</b>					
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-65	-	-65	-
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	-	-
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
41	Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)	-140	●	-258	●
41a	davon: vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-140	●	-258	●
41a.1	davon: Verluste des laufenden Geschäftsjahres (netto)	-	●	-	●
41a.2	davon: immaterielle Vermögenswerte	-127	●	-257	●
41a.3	davon: Fehlbetrag aus Rückstellungen für erwartete Verluste	-13	●	-1	●
41a.4	davon: direkte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals	-	●	-	●
41a.5	davon: Überkreuzbeteiligungen	0	●	-	●
41a.6	davon: Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
41a.7	davon: Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●

in Mio. €		(A)	(C)	(A)	(C)
		Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
		30.09.2017		31.12.2016	
41b	davon: Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	●	-	●
41b.1	davon: direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
41b.2	davon: direkte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
41c	davon: vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	●	-	●
41c.1	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	●	-	●
41c.2	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	●	-	●
41c.3	davon: andere	-	●	-	●
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	●	-	●
<b>43</b>	<b>Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	<b>-205</b>	●	<b>-323</b>	●
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>1.793</b>	●	<b>1.835</b>	●
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>18.802</b>	●	<b>18.989</b>	●
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>					
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	3.416	●	3.843	●
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	12	●	22	●
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 beziehungsweise 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	157	19	251	43
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	19	●	43	●
50	Kreditrisikoanpassungen	506	●	406	●
<b>51</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen</b>	<b>4.091</b>	●	<b>4.522</b>	●
<b>Ergänzungskapital (T2): aufsichtsrechtliche Anpassungen</b>					
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-51	-	-51	-
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	-	-
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-	-	-	-
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-	-	-	-
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	-	-

in Mio. €		(A)	(C)	(A)	(C)
		Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
		30.09.2017		31.12.2016	
56	Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge) <sup>1</sup>	-1.236	●	-1	●
56a	davon: vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-13	●	-1	●
56a.1	davon: Fehlbetrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	-13	●	-1	●
56a.2	davon: Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
56a.3	davon: Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
56b	davon: vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	●	-	●
56b.1	davon: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
56b.2	davon: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	●	-	●
56c	davon: vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	●	-	●
56c.1	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	●	-	●
56c.2	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	●	-	●
56d	davon: Kapitalelemente oder Abzüge des Ergänzungskapitals – andere	-1.223	●	-1.393	●
<b>57</b>	<b>Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>-1.287</b>	<b>●</b>	<b>-1.445</b>	<b>●</b>
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>2.804</b>	<b>●</b>	<b>3.077</b>	<b>●</b>
<b>59</b>	<b>Eigenmittel insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>21.606</b>	<b>●</b>	<b>22.066</b>	<b>●</b>
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (das heißt CRR-Restbeträge)	354	●	-	●
59a.1	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	-	●	-	●
59a.1.1	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden	2	●	-	●
59a.1.2	davon: indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals	-	●	-	●
59a.1.3	davon: nicht von Posten des harten Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	-	●	-	●
59a.1.4	davon: Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des harten Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
59a.2	davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	-	●	-	●
59a.2.1	davon: indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen zusätzlichen Kernkapitals	-	●	-	●
59a.2.2	davon: indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am AT1-Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●

in Mio. €		(A)	(C)	(A)	(C)
		Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
		30.09.2017		31.12.2016	
59a.2.3	davon: indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am AT1-Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
59a.3	davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	-	●	-	●
59a.3.1	davon: indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals	-	●	-	●
59a.3.2	davon: indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
59a.3.3	davon: indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	-	●
<b>60</b>	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>131.603</b>	<b>●</b>	<b>118.462</b>	<b>●</b>
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>					
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,92	●	14,48	●
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,29	●	16,03	●
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,42	●	18,63	●
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) <sup>2</sup>	7,84	●	9,52	●
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25	●	0,63	●
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,01	●	0,02	●
67	davon: Systemrisikopuffer	0,33	●	-	●
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,33	●	-	●
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,08	●	4,96	●
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	●	●
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	●	●
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	●	●
<b>Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>					
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.187	●	1.177	●
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (größer als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	320	●	401	●
74	In der EU: leeres Feld	●	●	●	●
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	690	●	802	●
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>					
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	●	-	●
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	331	●	373	●
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	735	●	486	●

		(A)	(C)	(A)	(C)
		Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR	Betrag am Offenlegungstichtag	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio. €					
		30.09.2017		31.12.2016	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	506	●	406	●
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)</b>					
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	●	-	●
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	●	-	●
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	1.232	●	1.478	●
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	178	●	-	●
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	29	●	41	●
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	●	-	●

<sup>1</sup> Die Position 56 stellt zum 30. September 2017 die Summe der Unterpositionen 56a bis 56d dar.

Der Ausweis wurde gegenüber dem 31. Dezember 2016 angepasst.

<sup>2</sup> per 30. September 2017 einschließlich Säule 2-Anforderung (Pillar II-Requirement in Höhe von 1,75 Prozent); per 31. Dezember 2016 SREP-Mindestkapitalanforderung

Zum 30. September 2017 belief sich das **harte Kernkapital** (CET1) auf 17.009 Mio. € (31. Dezember 2016: 17.154 Mio. €). Es setzt sich im Wesentlichen aus dem eingezahlten Kapital und den Kapital- und Gewinnrücklagen, gemindert um verschiedene Abzugspositionen, zusammen.

Das **harte Kernkapital** hat sich um 145 Mio. € reduziert. Dies beruht insbesondere auf Kapitalabzügen (Position 27a gemäß Abb. 2), die nach den Bestimmungen der CRR vorzunehmen sind. Ein Antrag auf Zurechnung des Zwischenergebnisses wurde bei der Aufsicht nicht gestellt.

Das **zusätzliche Kernkapital (AT1)** hatte zum 30. September 2017 einen Gesamtanrechnungsbetrag in Höhe von 1.793 Mio. € (31. Dezember 2016: 1.835 Mio. €). Es besteht insbesondere aus Eigenmittelinstrumenten, die unbefristet und ohne Tilgungsanreize zur Verfügung stehen (Position 33 gemäß Abb. 2), sowie aus Instrumenten, die vollständig den Anforderungen der CRR entsprechen (Position 30 gemäß Abb. 2). Diese Instrumente enthalten weitere verlusttragende Eigenschaften wie zum Beispiel einen Herab-

schreibungsmechanismus, um Verluste bei Eintritt eines Auslöseereignisses auffangen zu können. Das zusätzliche Kernkapital beinhaltet Instrumente, die den Auslaufregelungen nach Artikel 484 und 486 CRR unterliegen. Danach betrug die Anrechnungsobergrenze für diese Instrumente insgesamt 1.232 Mio. € (31. Dezember 2016: 1.478 Mio. €). Auf das zusätzliche Kernkapital (AT1) wirken die Anpassungen gemäß Position 37 ff. gemäß Abb. 2.

Das **Ergänzungskapital (T2)** vor Kapitalabzugspositionen belief sich zum 30. September 2017 auf 4.091 Mio. € (31. Dezember 2016: 4.522 Mio. €). Ein wesentlicher Bestandteil des Ergänzungskapitals ist das Nachrangkapital gemäß Artikel 63 CRR (Position 46 gemäß Abb. 2).

Neuemissionen von Ergänzungskapitalinstrumenten wurden im Jahr 2017 bis zum Berichtsstichtag nicht durchgeführt. Der Rückgang des Ergänzungskapitals beruht im Wesentlichen auf CRR-Effekten, insbesondere die Anrechnungsminderung von T2-Instrumenten ab einer Restlaufzeit von fünf Jahren ist hier zu nennen.

## 2.2. Eigenmittelanforderungen

(ARTIKEL 438 CRR)

Die aufsichtsrechtlichen **Eigenmittelanforderungen** der **DZ BANK Institutsgruppe** beliefen sich zum 30. September 2017 auf 10.528 Mio. € (31. Dezember 2016: 9.477 Mio. €).

In Abb. 3 und Abb. 4 werden die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf die aufsichtsrechtlich relevanten Risikoarten (Kreditrisiko, Marktrisiko und operationelles Risiko) dargestellt. Die Angaben umfassen den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe.

Der nennenswerte Anstieg der Eigenmittelanforderungen im Vergleich zum 31. Dezember 2016 resultiert im Wesentlichen aus dem Wegfall des Grandfathering diverser Beteiligungen (insbesondere R+V). Die

DZ BANK führt die durch die Fusion mit der vormaligen WGZ BANK Gruppe erworbenen Beteiligungen nicht mehr im Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) mit 100 Prozent Risikogewicht nach den Übergangsregelungen des Artikels 495 CRR auf, sondern setzt diese Beteiligungen in dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB) gemäß Artikel 155 Absatz 2 CRR mit 190 Prozent beziehungsweise 370 Prozent Risikogewicht an. Des Weiteren hat die DZ BANK entschieden, auch bei der Beteiligung an der R+V auf das Grandfathering zu verzichten und dieses Unternehmen gemäß Artikel 155 Absatz 2 CRR mit 370 Prozent Risikogewicht zu behandeln. Die Erhöhung der Eigenmittelanforderungen ist darüber hinaus auf die erstmalige Berücksichtigung des sogenannten Zins-Smile im internen Marktpreisrisikomodell zurückzuführen.

ABB. 3 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 1)

in Mio. €	30.09.2017		31.12.2016	
	Eigenmittel- anforderungen	Risiko- aktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risiko- aktiva
<b>1 Kreditrisiken</b>				
<b>1.1 Kreditrisiko-Standardansatz</b>				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	141	1.760	158	1.980
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	18	231	20	255
Sonstige öffentliche Stellen	7	86	7	89
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-
Institute	52	651	34	420
Gedechte Schuldverschreibungen	3	38	5	63
Unternehmen	759	9.493	732	9.156
Mengengeschäft	227	2.834	198	2.470
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	1
Durch Immobilien besicherte Positionen	210	2.619	89	1.110
Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	145	1.809	122	1.525
Positionen mit besonders hohem Risiko	101	1.267	34	420
Sonstige Positionen	116	1.444	124	1.553
Ausgefallene Positionen	16	204	22	278
<b>Summe der Kreditrisiko-Standardansätze</b>	<b>1.795</b>	<b>22.436</b>	<b>1.545</b>	<b>19.318</b>
<b>1.2 IRB-Ansätze</b>				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	126	1.572	87	1.084
Institute	608	7.603	708	8.848
Unternehmen	3.097	38.718	3.298	41.229
davon: KMU	165	2.067	235	2.939
Mengengeschäft	1.008	12.605	938	12.291
davon: grundpfandrechtlich besichert	603	7.541	574	7.177
qualifiziert revolvingend	-	-	-	-
sonstiges Mengengeschäft	405	5.064	409	5.114
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	185	2.319	191	2.385
<b>Summe der IRB-Ansätze</b>	<b>5.025</b>	<b>62.817</b>	<b>5.267</b>	<b>65.836</b>
<b>1.3 Verbriefungen</b>				
Verbriefungen gemäß Kreditrisiko-Standardansatz	265	3.309	349	4.365
davon: Wiederverbriefungen	0	0	0	2
Verbriefungen gemäß IRB-Ansätzen	225	2.816	260	3.250
davon: Wiederverbriefungen	0	2	32	405
<b>Summe der Verbriefungen</b>	<b>490</b>	<b>6.125</b>	<b>609</b>	<b>7.615</b>
<b>1.4 Beteiligungen</b>				
Beteiligungen gemäß IRB-Ansätzen	1.624	20.297	88	1.100
davon: Internes-Modell-Ansatz	-	-	-	-
PD-/LGD-Ansatz	3	35	2	28
einfacher Risikogewichtsansatz	1.602	20.029	70	879
davon: börsengehandelte Beteiligungen	0	1	0	0
nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen	2	21	-	-
sonstige Beteiligungen	1.601	20.006	70	879
Beteiligungen, die von den IRB-Ansätzen ausgenommen und im KSA berücksichtigt wurden	62	771	494	6.173
davon: Methodenfortführung (Grandfathering)	11	134	416	5.194
<b>Summe der Beteiligungen</b>	<b>1.685</b>	<b>21.068</b>	<b>582</b>	<b>7.273</b>
<b>1.5 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer Zentralen Gegenpartei (ZGP)</b>	15	185	18	228
<b>1.6 Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen (CVA-Charge)</b>	136	1.704	131	1.641
<b>1.7 Risikopositionsbetrag für Abwicklungs- und Lieferrisiken</b>	0	0	0	2
<b>1.8 Großkreditüberschreitungen im Handelsbuch</b>	-	-	-	-
<b>Summe Kreditrisiken</b>	<b>9.011</b>	<b>112.631</b>	<b>8.153</b>	<b>101.913</b>

ABB. 4 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 2)

in Mio. €	30.09.2017		31.12.2016	
	Eigenmittel- anforderungen	Risiko- aktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risiko- aktiva
<b>2 Marktrisiken</b>				
Standardverfahren	89	1.107	128	1.601
davon: Handelsbuch-Risikopositionen	5	66	25	310
davon: Zinsrisiken	5	65	25	310
davon: Allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)	5	65	25	310
davon: Besonderes Kursrisiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch	4	52	10	122
Besonderes Kursrisiko im Correlation Trading Portfolio	1	12	1	16
Aktienkursrisiken	0	0	0	1
Besonderer Ansatz für Positionsrisiken aus OGA	4	44	4	54
Währungsrisiken	79	987	98	1.222
Risiken aus Rohwarenpositionen	1	10	1	15
Internes-Modell-Ansatz	409	5.110	382	4.780
<b>Summe der Marktrisiken</b>	<b>497</b>	<b>6.217</b>	<b>510</b>	<b>6.381</b>
<b>3 Operationelle Risiken</b>				
Operationelle Risiken gemäß Basisindikatoransatz	109	1.366	102	1.270
Operationelle Risiken gemäß Standardansatz	713	8.918	712	8.900
Operationelle Risiken gemäß Advanced Measurement Approach (AMA)	-	-	-	-
<b>Summe der operationellen Risiken</b>	<b>823</b>	<b>10.284</b>	<b>814</b>	<b>10.169</b>
<b>4 Sonstiges</b>				
Zusätzliche Risikoposition aufgrund von Artikel 3 CRR	61	766	-	-
<b>Summe der sonstigen Positionen</b>	<b>61</b>	<b>766</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>10.528</b>	<b>131.603</b>	<b>9.477</b>	<b>118.462</b>

ABB. 5 – POSITIONSWERTE FÜR SPEZIALFINANZIERUNGEN, DIE DER EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSMETHODE UNTERLIEGEN  
 (ARTIKEL 438 SATZ 2 CRR)

Risikogewichte in Prozent in Mio. €	Positionswerte	
	30.09.2017	31.12.2016
0	32	50
50	188	137
70	579	617
davon mit einer Restlaufzeit von weniger als 2,5 Jahren	471	553
90	1.158	1.162
115	254	200
250	14	14
<b>Summe</b>	<b>2.225</b>	<b>2.180</b>

ABB. 6 – POSITIONSWERTE FÜR BETEILIGUNGEN IM IRB-ANSATZ IN DER EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSMETHODE  
 (ARTIKEL 438 SATZ 2 CRR)

Risikogewichte in Prozent in Mio. €	Positionswerte	
	30.09.2017	31.12.2016
190	11	-
290	0	0
370	5.407	238
Sonstige Risikogewichte	-	-
<b>Summe</b>	<b>5.419</b>	<b>238</b>

Abb. 5 umfasst die zum Berichtsstichtag im Bestand gehaltenen Risikopositionswerte für Spezialfinanzierungen in der einfachen Risikogewichtungsmethode (Artikel 438 Satz 2 CRR) der Institutsgruppe.

Abb. 6 wiederum weist Positionswerte für Beteiligungen im IRB-Ansatz in der einfachen Risikogewichtungsmethode aus.

### 2.3. Kapitalkennziffern

Nachfolgend werden die aufsichtsrechtlichen Kapitalkennziffern der DZ BANK Institutsgruppe dargestellt, die das Verhältnis zwischen den risikogewichteten Positionswerten und den aufsichtsrechtlichen Kapitalbestandteilen aufzeigen.

ABB. 7 – AUFSICHTSRECHTLICHE KAPITALKENNZIFFERN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE NACH CRR

in %	30.09.2017	31.12.2016
Gesamtkennziffer	16,42	18,63
Kernkapitalquote	14,29	16,03
Harte Kernkapitalquote	12,92	14,48

Die Kapitalquoten der **DZ BANK Institutsgruppe** haben sich unter Anwendung der Übergangsbestimmungen nach CRR sowie unter Berücksichtigung des Halbjahresergebnisses zum 30. September 2017 verringert. Wesentliche Ursache dieser Verringerung ist der im Kapitel 2.2. erläuterte deutliche Anstieg der Eigenmittelanforderungen.

### 2.4. SREP-Mindestkapitalanforderungen

Für das Geschäftsjahr wendet die EZB ein modifiziertes Konzept zur Ermittlung der Mindestkapitalanforderungen aus dem Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) an. Die Aufsicht gibt mit der zusätzlichen Eigenmittelanforderung der Säule 2 einen Pflichtzuschlag (Pillar II-Requirement) vor, der in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags (Maximum Distributable Amount, MDA) einfließt. Der Zuschlag wird aus den Ergebnissen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses abgeleitet.

Die bindenden SREP-Mindestkapitalanforderungen an die DZ BANK Institutsgruppe und ihre Komponenten werden in Abb. 8 dargestellt.

ABB. 8 – SREP-MINDESTANFORDERUNGEN

	30.09.2017
Mindestanforderung für das harte Kernkapital	4,50 %
Zusätzliche Eigenmittelanforderung der Säule 2	1,75 %
Kapitalerhaltungspuffer	1,25 %
Antizyklischer Kapitalpuffer	0,01 %
Puffer für andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,33 %
<b>Bindende Mindestanforderung für das harte Kernkapital</b>	<b>7,84 %</b>
Mindestanforderung für zusätzliches Kernkapital	1,50 %
<b>Bindende Mindestanforderung für das Kernkapital</b>	<b>9,34 %</b>
Mindestanforderung für das Ergänzungskapital	2,00 %
<b>Bindende Mindestanforderung für das Gesamtkapital</b>	<b>11,34 %</b>

Diese bindende Komponente wird um eine Eigenmittelempfehlung der Säule 2 (Pillar II-Guidance) ergänzt, die ebenfalls aus dem SREP abgeleitet wird, sich jedoch – abweichend zur bindenden Komponente – ausschließlich auf das harte Kernkapital bezieht. Die Nichteinhaltung der Eigenmittelempfehlung der Säule 2 begründet keinen Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen. Gleichwohl ist dieser Wert im Sinne eines Frühwarnsignals für die Kapitalplanung relevant.

In den neun Monaten dieses Geschäftsjahres wurden sowohl die bindenden Kapitalanforderungen als auch die Empfehlung der Säule 2 eingehalten.

### 3. Verschuldungsquote (Leverage Ratio, LR)

#### 3.1. Leverage Ratio nach CRR-Rahmenwerk

(ARTIKEL 451 ABSATZ 1 BUCHSTABEN A, B, C, D UND E CRR)

Die Leverage Ratio, auch als Verschuldungsquote bezeichnet, setzt das Kernkapital einer Institutsgruppe oder einer Bank in Beziehung zu ihrer Gesamtrisikopositionsmessgröße und stellt damit eine zusätzliche, risikoneutrale Kapitalquote dar.

Im Gegensatz zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen werden die einzelnen Risikopositionen im Rahmen der Leverage Ratio nicht mit einem bonitätsabhängigen Risikogewicht versehen, sondern ungeachtet berücksichtigt. Ziel ist, die Verschuldung in der Bankenbranche zu begrenzen. Eine geringe Leverage Ratio weist demnach eine hohe Verschuldung in Relation zum Kernkapital aus.

Frühestens ab dem Jahr 2019 soll die Leverage Ratio bei Instituten und Institutsgruppen mindestens 3 Prozent betragen.

Die Offenlegung basiert auf den Delegierten Verordnungen (EU) 2015/62 sowie 2016/200 und erfolgt auf konsolidierter Ebene.

Die Leverage Ratio der DZ BANK Institutsgruppe gemäß den CRR-Übergangsregelungen betrug zum 30. September 2017 4,16 Prozent (31. Dezember 2016: 4,37 Prozent). Bei Vollanwendung der CRR ergab sich eine Quote in Höhe von 3,91 Prozent (31. Dezember 2016: 4,11 Prozent). Die zukünftige Mindestanforderung an die Leverage Ratio wird damit schon jetzt eingehalten.

Abb. 9 zeigt die Leverage Ratio sowohl gemäß Übergangsregelungen als auch gemäß CRR-Vollanwendung.

ABB. 9 – OFFENLEGUNG DER LEVERAGE RATIO GEMÄSS DELEGIERTEM RECHTSAKT 2016/200

in Mio. €	30.09.2017		31.12.2016	
Wahl der Übergangsbestimmungen	Übergangsregeln	CRR-Vollanwendung	Übergangsregeln	CRR-Vollanwendung
Wahl der Übergangsbestimmung für die Definition der Kapitalmessgröße				
<b>Kernkapital und Gesamtrisikoposition</b>				
Kernkapital	18.802	17.642	18.989	17.876
Gesamtrisikoposition	451.713	451.697	434.893	435.313
<b>Leverage Ratio</b>				
Leverage Ratio in %	<b>4,16</b>	<b>3,91</b>	4,37	4,11

#### 3.2. Einflussfaktoren auf die Leverage Ratio

(ARTIKEL 451 ABSATZ 1 BUCHSTABE E CRR)

Die Leverage Ratio verringerte sich zum 30. September 2017 gegenüber dem 31. Dezember 2016 um 0,21 Prozentpunkte (bei Anwendung der CRR-Übergangsregelungen) beziehungsweise um 0,20 Prozentpunkte (bei CRR-Vollanwendung).

Hierbei sank das Kernkapital gemäß CRR-Übergangsregelungen von 18.989 Mio. € (31. Dezember 2016) um 187 Mio. € auf 18.802 Mio. € (30. September 2017).

Die zentralen Einflussfaktoren der Kernkapital-Entwicklung werden in Kapitel 2.1. dieses Berichts dargestellt.

Die Gesamtrisikoposition stieg gemäß CRR-Übergangsregelungen von 434.893 Mio. € (31. Dezember 2016) um 16.820 Mio. € auf 451.713 Mio. € (30. September 2017) an.

Dieser Anstieg der Gesamtrisikoposition resultiert im Wesentlichen aus einer Erhöhung des bilanziellen Geschäfts mit Schwerpunkt in der Forderungskategorie Staaten und Zentralbanken, begleitet von leichten Rückgängen der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und des Derivategeschäfts.

Einen wesentlichen Anteil am Risikomaß der Leverage Ratio stellen folgende Bilanzaktiva dar, die nach Ansicht der DZ BANK von der Anrechnung auf die Leverage Ratio ausgenommen werden sollten:

- **Durchgeleitete Förderkredite:** Förderkredite werden in Deutschland aufgrund der Weiterleitung über verschiedene Institute in der Leverage Ratio mehrfach belastet. Diese Einbeziehung verschiedener (Zentral-)Institute ist bei mehrstufigen Bankensystemen nicht nur aus Effizienzgründen, sondern auch zur Sicherstel-

lung einer flächendeckenden Fördermittelversorgung zwingend notwendig. Die mehrfache Berücksichtigung eines Geschäfts steht in klarem Widerspruch zur staatlich gewünschten Förderung beispielsweise erneuerbarer Energien. Sowohl Treuhandkredite als auch Durchleitungskredite stellen lediglich Weiterleitungsgeschäfte an die Primärinstitute des jeweiligen Verbunds dar, welche den Förderkredit an den Endkunden ausreichen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung würde die Leverage Ratio wie in Abb. 10 dargestellt verändern:

ABB. 10 – LEVERAGE RATIO-ÄNDERUNG BEI NICHT-BERÜCKSICHTIGUNG DURCHGELEITETER FÖRDERKREDITE

Leverage Ratio der DZ BANK Institutsgruppe in %	Bei Anwendung der Übergangsregelungen		Bei Vollanwendung der CRR	
	30.09. 2017	31.12. 2016	30.09. 2017	31.12. 2016
gemäß delegiertem Rechtsakt	4,16	4,37	3,91	4,11
bei Nichtberücksichtigung durchgeleiteter Förderkredite	4,68	4,89	4,39	4,60
Änderung	0,52	0,52	0,48	0,49

- **Verbundinterne Risikopositionen, die von der Anrechnung auf die risikobasierten Kapitalanforderungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 CRR ausgenommen sind:** Im Interesse einer Konsistenz zwischen risikobasierten Kapitalanforderungen und Leverage Ratio – abgesehen von Sachverhalten, die definitionsgemäß den Unterschied zwischen diesen Kapitalquoten ausmachen sollen (zum Beispiel externe Ratings und interne Bewertungsmodelansätze) – sollten verbundinterne Risikopositionen auch von der Leverage Ratio ausgenommen werden. Eine Ausnahme von der Anrechnung würde die Leverage Ratio bei Anwendung der Übergangsregelungen beziehungsweise bei Vollanwendung der CRR – wie aus Abb. 11 ersichtlich – erhöhen:

Abb. 11 – Leverage Ratio-Änderung bei NichtBerücksichtigung verbundinterner Risikopositionen

Leverage Ratio der DZ BANK Institutsgruppe in %	Bei Anwendung der Übergangsregelungen		Bei Vollanwendung der CRR	
	30.09. 2017	31.12. 2016	30.09. 2017	31.12. 2016
gemäß delegiertem Rechtsakt	4,16	4,37	3,91	4,11
bei Nichtberücksichtigung verbundinterner Risikopositionen	5,06	5,33	4,74	5,01
Änderung	0,90	0,96	0,83	0,90

Aufgrund hoher Überschneidungen der beiden genannten Ausnahmeeffekte – ein sehr hoher Anteil der Forderungen aus dem durchgeleiteten Förderkreditgeschäft besteht gegenüber der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken – würde sich die Leverage Ratio unter Berücksichtigung beider Effekte gemäß Abb. 12 wie folgt entwickeln:

ABB. 12 – LEVERAGE RATIO-ÄNDERUNG UNTER KUMULATIVER BERÜCKSICHTIGUNG DER IN ABB. 10 UND ABB. 11 DARGESTELLTEN EFFEKTE

Leverage Ratio der DZ BANK Institutsgruppe in %	Bei Anwendung der Übergangsregelungen		Bei Vollanwendung der CRR	
	30.09. 2017	31.12. 2016	30.09. 2017	31.12. 2016
gemäß delegiertem Rechtsakt	4,16	4,37	3,91	4,11
unter kumulativer Berücksichtigung der in Abb. 10 und 11 dargestellten Effekte	5,06	5,33	4,74	5,01
Änderung	0,90	0,96	0,83	0,90

## 4. Anlage 1: Eigenmittelstruktur während des Übergangszeitraums – Spalte B

ABB. 13 – ERGÄNZUNG ZU ABB. 2 SPALTE B: VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR (GEMÄSS ANHANG VI DER DVO (EU) NR. 1423/2013)

Zeile	(B) Verweis auf Artikel in der CRR	Zeile	(B) Verweis auf Artikel in der CRR
1	26 (1), 27, 28, 29 EBA-Liste 26 (3)	41	●
1a	EBA-Liste 26 (3)	41a	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
1b	EBA-Liste 26 (3)	41a.1	472 (3) (a)
1c	EBA-Liste 26 (3)	41a.2	472 (4)
2	26 (1) (c)	41a.3	472 (6)
3	26 (1)	41a.4	472 (8) (a)
3a	26 (1) (f)	41a.5	472 (9)
4	486 (2)	41a.6	472 (10)
4a	483 (2)	41a.7	472 (11)
5	84, 479, 480	41b	477, 477 (3), 477 (4) (a)
5a	26 (2)	41b.1	●
<b>6</b>	●	41b.2	●
7	34, 105	41c	467, 468, 481
8	36 (1) (b), 37, 472 (4)	41c.1	467
9	●	41c.2	468
10	36 (1) (c), 38, 472 (5)	41c.3	481
11	33 (a)	42	56 (e)
12	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	<b>43</b>	●
13	32 (1)	<b>44</b>	●
14	33 (1) (b)	<b>45</b>	●
15	36 (1) (e), 41, 472 (7)	46	62, 63
16	36 (1) (f), 42, 472 (8)	47	486 (4)
17	36 (1) (g), 44, 472 (9)	48	87, 88
18	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79, 472 (10)	49	486 (4)
19	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 471 (11)	50	62 (c) und (d)
20	●	<b>51</b>	●
20a	36 (1) (k)	52	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
20b	36 (1) (k) (i), 89, 91	53	66 (b), 68, 477 (3)
20c	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	54	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
20d	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	54a	●
21	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	54b	●
22	48 (1)	55	66 (d), 69, 79, 477 (4)
23	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	56	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (19) (a), 472 (11) (a)
24	●	56a	●
25	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	56a.1	●
25a	36 (1) (a), 472 (2)	56a.2	●
25b	36 (1) (l)	56a.3	●
26	●	56b	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
26a	467, 468	56b.1	●
26a.1	467	56b.2	●
26a.2	468	56c	467, 468, 481
26b	481	56c.1	467
27	36 (1) (j)	56c.2	468
27a	●	56d	●
<b>28</b>	●	<b>57</b>	●
<b>29</b>	●	<b>58</b>	●
30	51, 52	<b>59</b>	●
31	●	59a	●
32	●	59a.1	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)
33	486 (3)	59a.1.1	●
33a	85, 86, 480	59a.1.2	●
34	85, 86, 480	59a.1.3	●
35	486 (3)	59a.1.4	●
<b>36</b>	●	59a.2	472, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)
37	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	59a.2.1	●
38	56 (b), 58, 475 (3)	59a.2.2	●
39	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	59a.2.3	●
40	56 (d), 59, 79, 475 (4)		

Zeile	(B) Verweis auf Artikel in der CRR
59a.3	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)
59a.3.1	●
59a.3.2	●
59a.3.3	●
<b>60</b>	●
61	92 (2) (a), 465
62	92 (2) (b), 465
63	92 (2) (c)
64	CRD 128, 129, 130
65	●
66	●
67	●
67a	CRD IV 131
68	CRD IV 128
69	●
70	●
71	●
72	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)
73	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	●
75	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)
76	62
77	62
78	62
79	62
80	484 (3), 486 (2) und (5)
81	484 (3), 486 (2) und (5)
82	484 (4), 486 (3) und (5)
83	484 (4), 486 (3) und (5)
84	484 (5), 486 (4) und (5)
85	484 (5), 486 (4) und (5)

## 5. Abbildungsverzeichnis

ABB. 1 – KONSOLIDIERUNGSMATRIX – UNTERSCHIEDE ZWISCHEN AUFSICHTSRECHTLICHEM UND HANDELSRECHTLICHEM KONSOLIDIERUNGSKREIS	4
ABB. 2 – EIGENMITTELSTRUKTUR WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ZUM STICHTAG 30. SEPTEMBER 2017 (ARTIKEL 437 ABSATZ 1 CRR IN VERBINDUNG MIT ANHANG VI DER DVO (EU) NR. 1423/2013)	5
ABB. 3 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 1)	13
ABB. 4 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 2)	14
ABB. 5 – POSITIONSWERTE FÜR SPEZIALFINANZIERUNGEN, DIE DER EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSMETHODE UNTERLIEGEN (ARTIKEL 438 SATZ 2 CRR)	14
ABB. 6 – POSITIONSWERTE FÜR BETEILIGUNGEN IM IRB-ANSATZ IN DER EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSMETHODE (ARTIKEL 438 SATZ 2 CRR)	14
ABB. 7 – AUFSICHTSRECHTLICHE KAPITALKENNZIFFERN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE NACH CRR	15
ABB. 8 – SREP-MINDESTANFORDERUNGEN	15
ABB. 9 – OFFENLEGUNG DER LEVERAGE RATIO GEMÄSS DELEGIERTEM RECHTSAKT 2016/200	16
ABB. 10 – LEVERAGE RATIO-ÄNDERUNG BEI NICHTBERÜCKSICHTIGUNG DURCHGELEITETER FÖRDERKREDITE	17
ABB. 11 – LEVERAGE RATIO-ÄNDERUNG BEI NICHTBERÜCKSICHTIGUNG VERBUNDINTERNER RISIKOPOSITIONEN	17
ABB. 12 – LEVERAGE RATIO-ÄNDERUNG UNTER KUMULATIVER BERÜCKSICHTIGUNG DER IN ABB. 10 UND 11 DARGESTELLTEN EFFEKTE	17
ABB. 13 – ERGÄNZUNG ZU ABB. 2 SPALTE B: VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR (GEMÄSS ANHANG VI DER DVO (EU) NR. 1423/2013)	18

## IMPRESSUM

DZ BANK AG  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main  
Platz der Republik  
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift:  
60265 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7447-01  
Telefax: 069 7447-1685  
mail@dzbank.de  
www.dzbank.de

Vorstand:  
Wolfgang Kirsch (Vorsitzender)  
Hans-Bernd Wolberg (stv. Vorsitzender)  
Uwe Berghaus  
Dr. Christian Brauckmann  
Wolfgang Köhler  
Dr. Cornelius Riese  
Michael Speth  
Thomas Ullrich  
Stefan Zeidler

Generalbevollmächtigter:  
Uwe Fröhlich